

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

17.07.2024

Geschäftszeichen:

II 26-1.65.30-4/24

**Nummer:**

**Z-65.30-632**

**Geltungsdauer**

vom: **17. Juli 2024**

bis: **17. Juli 2029**

**Antragsteller:**

**Butting Anlagenbau GmbH & Co. KG**

Kuhheide 13

16303 Schwedt/Oder

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Leckschutzauskleidung aus Stahl Typ DBL-G für Flachbodentanks**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und drei Anlagen mit zehn Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Beschreibung

(1) Regelungsgegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind Leckschutzauskleidungen aus Stahl gemäß Anlage 1 mit der Typbezeichnung DBL-G (mit Glattblechen und Baustahlmatten) zum Einbau in Flachbodentanks aus Stahl nach den einschlägigen Technischen Baubestimmungen<sup>1</sup> oder in bereits betriebene Flachbodentanks aus Stahl nach DIN 4119-1<sup>2</sup> in Verbindung mit DIN 4119-2<sup>3</sup> als deren oberer Tankboden. Als Teil eines Leckanzeigergerätes dient er der Erkennung von Leckagen der Tankböden. Das Leckanzeigergerät ist nicht Bestandteil dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

(2) Bei Anschluss eines geeigneten Unterdruckleckanzeigers dürfen die Leckschutzauskleidungen in Flachbodentanks aus Stahl mit einem horizontalen, allseitig zur Mitte geneigten, einem allseitig von der Mitte zum Rand geneigten oder einem einseitig schrägen unteren Tankboden eingebaut werden, die zur drucklosen Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden.

(3) Die Beständigkeit der verwendeten Werkstoffe gegenüber den zu lagernden Medien sowie ihre Materialverträglichkeit untereinander und gegenüber den Werkstoffen des mit der Leckschutzauskleidung auszurüstenden Flachbodentanks muss nachgewiesen sein. Die Flüssigkeiten dürfen weder zur Dickflüssigkeit<sup>4</sup> noch zur Feststoffausscheidung neigen.

(4) Die Leckschutzauskleidungen dürfen in Flachbodentanks aus Stahl mit einem Tankinnendurchmesser von 4 m bis 25 m eingebaut werden, wobei der Überwachungsraum nicht geteilt werden darf und sein Volumen 8 m<sup>3</sup> nicht überschreiten darf.

(5) Der maximale Druck auf die Leckschutzauskleidung darf 2,5 bar nicht überschreiten.

(6) Die Betriebstemperatur darf die für das jeweilige Lagermedium in DIN EN 12285-1<sup>5</sup>, Anhang B ggf. genannte maximale Flüssigkeitstemperatur, höchstens jedoch +60 °C, nicht überschreiten.

(7) Mit diesem Bescheid wird der Nachweis der Verwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(8) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(9) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG<sup>6</sup> gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(10) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

- <sup>1</sup> Einschlägig ist die am Errichtungsort des Tanks geltende Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen.
- <sup>2</sup> DIN 4119-1:1979-06 Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen, Grundlagen, Ausführung, Prüfungen
- <sup>3</sup> DIN 4119-2:1980-02 Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen, Berechnung
- <sup>4</sup> Die ordnungsgemäße Lecküberwachung ist sichergestellt, wenn der Grenzwert von 5.000 mm<sup>2</sup>s<sup>-1</sup> (bei 4 °C) für die kinematische Viskosität nicht überschritten wird.
- <sup>5</sup> DIN EN 12285-1:2018-12 Werkstoffgefertigte Tanks aus Stahl - Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind
- <sup>6</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 176)

## 1.2 Bestimmungen für die Bauprodukte und die Bauart

### 1.2.1 Allgemeines

(1) Die Leckschutzauskleidung und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Die Leckschutzauskleidung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss aus den Bauprodukten nach Abschnitt 1.2.2.1 bis 1.2.2.5 bestehen, wobei gegenüber den Werkstoffen des mit der Leckschutzauskleidung auszurüstenden Flachbodentanks Materialverträglichkeit gegeben sein muss. Zur Vermeidung bimetallischer Effekte ist jede Leckschutzauskleidung stahlsortenrein auszuführen.

(3) Der Antragsteller hat für den konkreten Anwendungsfall Konstruktionszeichnungen anzufertigen. Die Konstruktionszeichnungen müssen hinsichtlich der Konstruktionsdetails den Anlagen 1 bis 3 dieses Bescheides sowie den Angaben der Technischen Beschreibung<sup>7</sup> entsprechen. Die statisch erforderlichen Blechdicken und die ggf. erforderlichen Korrosionszuschläge sind darin gesondert auszuweisen.

### 1.2.2 Zusammensetzung

#### 1.2.2.1 Stahlblechtafeln

(1) Zur Herstellung der Stahlblechtafeln werden Glattbleche mit einer Dicke von 4 mm bis 8 mm aus nichtrostendem Stahl mit der Werkstoff-Nr. 1.4301, 1.4306, 1.4307, 1.4401, 1.4404, 1.4541 bzw. 1.4571 nach DIN EN 10088-4<sup>8</sup> verwendet.

(2) Die Stahlblechtafeln dienen der Ausführung des oberen Tankbodens. Die Blechdicke des oberen Tankbodens muss kleiner oder gleich der Dicke eines nach Abschnitt 7.2.1.3 der DIN 4119-2<sup>3</sup> oder nach den einschlägigen Technischen Baubestimmungen bemessenen Bodenrandbleches sein und darf die Wanddicke des Winkelringes nicht überschreiten.

(3) Die Konstruktionsdetails der Glattbleche müssen den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 1.2.1 (3) entsprechen. Die Korrosionszuschläge sind darin gesondert auszuweisen.

#### 1.2.2.2 Stahldrahtgewebe

(1) Zur Schaffung eines durchgängigen Überwachungsraumes zwischen dem oberen und unteren Tankboden bei der Herstellung der Leckschutzauskleidung vom Typ DBL-G wird als Abstandhalter Stahldrahtgewebe mit der Drahtdicke von 3 mm und einer Maschenweite von 50 x 50 mm bis maximal 100 mm x 100 mm verwendet.

(2) Das Ausgangsmaterial des Stahldrahtgewebes ist allgemein bauaufsichtlich zugelassener nichtrostender Stahl oder Stahl nach DIN EN 10088-3<sup>9</sup> bzw. nach DIN EN 10088-5<sup>10</sup>.

(3) Die Konstruktionsdetails des Stahldrahtgewebes müssen den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 1.2.1 (3) entsprechen.

<sup>7</sup> Beim DIBt hinterlegte Technische Beschreibung, Stand April 2024 in Verbindung mit dem Prüfbericht Nr. PÜZ-8122715418 des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 30.05.2024 und den darin geprüften Zeichnungen.

<sup>8</sup> DIN EN 10088-4:2010-01 Nichtrostende Stähle – Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen

<sup>9</sup> DIN EN 10088-3:2014-12 Nichtrostende Stähle – Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeuge, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

<sup>10</sup> DIN EN 10088-5:2009-07 Nichtrostende Stähle – Teil 5: Technische Lieferbedingungen für Halbzeuge, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen

#### 1.2.2.3 Winkelringe

(1) Die Winkelringe bestehen aus nichtrostendem Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4301, 1.4306, 14307, 1.4401, 1.4404, 1.4541 bzw. 1.4571 nach DIN EN 10088-5<sup>10</sup>.

(2) Die Wanddicke der Winkelringe mit den Schenkelmaßen 50 mm bis 100 mm, deren Schenkel senkrecht auf den Tankmantel und den oberen Tankboden stoßen, muss kleiner oder gleich 1/10 der Schenkellänge sein und darf die Wanddicke des Tankmantels nicht überschreiten.

(3) Die Konstruktionsdetails der Winkel bzw. Winkelringe müssen den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 1.2.1 (3) entsprechen.

#### 1.2.2.4 Rohre, Rohrbögen und Vorschweißflansche

(1) Für die an den Anschlussstellen am oberen Boden der Leckschutzauskleidung durch die Tankwand ins Freie geführten Saug-, Mess- und Prüflleitungen sind Stahlrohnbögen und Stahlrohre mit DN 25 aus Stahl nach DIN EN 10216-2<sup>11</sup>, DIN EN 10216-5<sup>12</sup> oder DIN EN 10217-2<sup>13</sup> zu verwenden.

(2) Zum Anschluss eines geeigneten Leckanzeigers ist am Ende der Saug-, Mess- und Prüflrohrleitung außerhalb des Tanks ein Vorschweißflansch DN 25 nach DIN EN 1092-1<sup>14</sup> zu montieren.

(3) Die Konstruktionsdetails müssen den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 1.2.1 (3) entsprechen.

#### 1.2.2.5 Zubehörteile

(1) Bei den Stahlrohren und Blechen, die zur eventuellen Herstellung von Messkammern verwendet werden sowie bei den Unterlegstreifen, Abstandhaltern und Rohrhalterungen handelt es sich um Zubehörteile.

(2) Die Konstruktionsdetails müssen den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 1.2.1 (3) entsprechen.

### 1.2.3 Eigenschaften

#### 1.2.3.1 Dauerhaftigkeit

(1) Die verwendeten Stahlsorten müssen eine ausreichende Korrosionsbeständigkeit für die vorgesehenen Einsatzbedingungen aufweisen. Die Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination der Bauprodukte nach Abschnitt 1.2.2.1 bis 1.2.2.5 gilt als geeignet, wenn z. B. die Medien in DIN EN 12285-1<sup>5</sup>, Anhang B enthalten sind, die Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination positiv bewertet wurde und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.

(2) Die Blechdicken der planmäßig medienberührten Teile der Leckschutzauskleidung sind erforderlichenfalls um Korrosionszuschläge zu erhöhen, die in Abhängigkeit von der geplanten Lebensdauer und der Lagerflüssigkeit den zu erwartenden Materialabbau infolge Korrosion berücksichtigen. Besonderheiten, wie lokaler korrosiver Angriff z. B. durch Wasserrücksammlungen am Tankboden bei Medien mit Dichten < 1,0 kg/l, die sich nicht mit Wasser mischen, sind gesondert zu berücksichtigen.

(3) Die Schweißbarkeit der zu verschweißenden Bestandteile der Leckschutzauskleidung miteinander und mit dem Flachbodentank muss gegeben sein.

11	DIN EN 10216-2:2020-04	Nahtlose Stahlrohre für Druckbeanspruchungen – Technische Lieferbedingungen – Teil 2: Rohre aus unlegierten und legierten Stählen mit festgelegten Eigenschaften bei erhöhten Temperaturen
12	DIN EN 10216-5:2021-06	Nahtlose Stahlrohre für Druckbeanspruchungen – Technische Lieferbedingungen – Teil 5: Rohre aus nichtrostenden Stählen
13	DIN EN 10217-2:2019-08	Geschweißte Stahlrohre für Druckbeanspruchungen – Technische Lieferbedingungen – Teil 2: Elektrisch geschweißte Rohre aus unlegierten und legierten Stählen mit festgelegten Eigenschaften bei erhöhten Temperaturen
14	DIN EN 1092-1:2018-12	Flansche und ihre Verbindungen - Runde Flansche für Rohre, Armaturen, Formstücke und Zubehörteile, nach PN bezeichnet - Teil 1: Stahlflansche

### 1.2.3.2 Lecküberwachung

(1) Der mittels der Leckschutzauskleidung nach diesem Bescheid als Teil eines Leckanzeigergerätes hergestellte Überwachungsraum zwischen dem unteren Tankboden und dem oberen Tankboden ist geeignet für die Überwachung nach dem Unterdrucksystem.

(2) Der verwendete Unterdruckleckanzeiger muss für den Anschluss an doppelwandige Böden von Flachbodentanks nach DIN 4119<sup>2,3</sup> oder nach den einschlägigen Technischen Baubestimmungen geeignet und gegenüber der jeweils einzulagernden Flüssigkeit beständig sein sowie einem Überdruck von mindestens 3,0 bar bezogen auf den Atmosphärendruck standhalten und im Überwachungsraum einen Alarmschaltunterdruck von mindestens 255 mbar erzeugen.

## 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 2.1 Planung und Bemessung

(1) Die Standsicherheit des mit der Leckschutzauskleidung auszurüstenden Flachbodentanks nach DIN 4119 oder nach den einschlägigen Technischen Baubestimmungen<sup>1</sup> wird als nachgewiesen vorausgesetzt und ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

(2) Die Standsicherheit der Flachbodentanks nach DIN 4119 bzw. nach den einschlägigen Technischen Baubestimmungen wird durch den Einbau der Leckschutzauskleidung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht beeinträchtigt.

### 2.2 Ausführung

#### 2.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführenden Betriebe

(1) Der Hersteller muss die für die ordnungsgemäße Herstellung des Regelungsgegenstandes erforderlichen Verfahren nachweislich beherrschen. Der Nachweis ist durch ein Schweißzertifikat für die Ausführungsklasse EXC 2 nach DIN EN 1090-2<sup>15</sup> oder höher zu führen. Das für die Koordinierung der Herstellungsprozesse verantwortliche Schweißaufsichtspersonal muss in Bezug auf die zu beaufsichtigenden Schweißarbeiten mindestens über spezielle technische Kenntnisse nach DIN EN ISO 14731<sup>16</sup> verfügen.

(2) Die Schweißverfahren sind nach DIN EN ISO 15614-1<sup>17</sup> zu qualifizieren. Die Prüfung von Schweißern hat auf Grundlage der DIN EN ISO 9606-1<sup>18</sup> zu erfolgen.

(3) Der ausführende Betrieb hat einen Sachverständigen nach Wasserrecht rechtzeitig vor Beginn des Einbaues über Ort und Zeitpunkt des Einbaues zu informieren.

#### 2.2.2 Vorbereitung des Einbaus der Leckschutzauskleidung

(1) Verpackung, Transport und Lagerung der Bauprodukte nach Abschnitt 1.2.2.1 bis 1.2.2.5 muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Durch Transport und Lagerung beschädigte Bauprodukte sind von der weiteren Verwendung auszuschließen.

(2) Für die zur Herstellung der Leckschutzauskleidung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung verwendeten Bauprodukte ist die vollständige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Dazu müssen die Eigenschaften der verwendeten Stahlwerkstoffe durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 nachgewiesen werden.

15	DIN EN 1090-2:2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
16	DIN EN ISO 14731:2019-07	Schweißaufsicht – Aufgaben und Verantwortung
17	DIN EN ISO 15614-1:2020-05	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe – Schweißverfahrensprüfung – Teil 1: Lichtbogen- und Gasschweißen von Stählen und Lichtbogenschweißen von Nickel und Nickellegierungen
18	DIN EN ISO 9606-1:2017-12	Prüfung von Schweißern – Schmelzschweißen – Teil 1: Stähle

(3) Zusätzlich ist zum Nachweis der Güteeigenschaften für Stähle nach DIN EN 10088-4<sup>8</sup> oder nach DIN EN 10088-5<sup>10</sup> deren Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen erforderlich. Die deklarierten Angaben zu den Güteeigenschaften der Werkstoffe und deren Übereinstimmung mit den Angaben in den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen nach Abschnitt 1.2.1 (3) sind zu überprüfen. Bei Betonstahlmatten nach DIN 488-4<sup>19</sup> ist deren Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen zu prüfen.

(4) Der Einbau der Leckschutzauskleidung in bereits betriebene Flachbodentanks ist nur dann zulässig, wenn diese Flachbodentanks einwandfrei beschaffen und Korrosionsschäden sachgerecht behoben sind. Maßnahmen zur Beseitigung von Korrosionsschäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

### 2.2.3 Einbau der Leckschutzauskleidung

(1) Die Ausführung hat nach den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Ausführungszeichnungen nach Abschnitt 1.2.1 (3) und entsprechend den Angaben der Technischen Beschreibung<sup>7</sup> zu erfolgen. Es gelten die Anforderungen der EXC 2 nach DIN EN 1090-2<sup>15</sup>. Zusätzlich die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu beachten.

(2) Unter Verwendung der Bauprodukte nach Abschnitt 1.2.2.1 bis 1.2.2.5 ist ein durchgängiger Überwachungsraum zwischen dem oberen und unteren Tankboden herzustellen. Es dürfen keine die Doppelwandigkeit beeinträchtigenden Tankanschlüsse oder Tankstützen durch den Überwachungsraum geführt werden. Während der Herstellung der Leckschutzauskleidung sind Prüfungen der geometrischen Maße auf Grundlage von für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Ausführungszeichnungen vorzunehmen.

(3) Die Rohre für die Verbindungsleitungen sind mit dem oberen Boden dicht zu verschweißen und so zu montieren, dass unzulässiger Zwang durch z. B. Temperaturdehnungen vermieden wird.

(4) Zum Anschluss eines Unterdruckerzeugers und zum Prüfen der Funktionsfähigkeit des Leckanzeigergerätes sowie zum Absaugen etwaiger in den Überwachungsraum eingedrungener Flüssigkeit ist die Leckschutzauskleidung mit Überwachungsraumstützen auszurüsten. Ein Überwachungsraumanschluss ist als Saugleitungsanschluss und ein Anschluss als Messleitungsanschluss zu nutzen, alle übrigen Anschlüsse sind Prüfanschlüsse. Die Anordnung der Anschlussstellen richtet sich nach dem Gefälle des Tankbodens und eventuell vorhandener Bodentassen.

(5) Die Installation des Unterdruckleckanzeigers hat nach dessen Regelungen zu erfolgen.

(6) Der Flachbodentank mit einer Leckschutzauskleidung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist gut sichtbar und dauerhaft mit einem vom Hersteller zu liefernden Typenschild mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- ausführender Fachbetrieb oder Zeichen des ausführenden Fachbetriebs,
- Einbaudatum,
- "Z-65.30-632",
- Typenbezeichnung der Leckschutzauskleidung (Typ DBL-G).

### 2.2.4 Prüfung der fertiggestellten Leckschutzauskleidung

(1) Die Dichtheit und der sachgerechte Einbau der Leckschutzauskleidung sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht zu prüfen.

(2) Die Prüfung der Dichtheit des Überwachungsraums ist an jeder Leckschutzauskleidung mit mindestens 600 mbar Unterdruck in einer Langzeitprüfung (bis maximal 7 Tage, abhängig vom Volumen des Überwachungsraumes) mit Anschluss eines geeigneten Messgerätes durchzuführen. Das Messgerät gilt als geeignet, wenn Druckänderungen von 1 mbar oder weniger abgelesen werden können. Die Temperatur soll zu Beginn und Ende der Prüfung um nicht mehr als 1 K abweichen, ansonsten ist die Temperaturdifferenz beim Prüfergebnis zu berücksichtigen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die folgende Bedingung erfüllt ist:

$$0,1 \geq \frac{(p_B - p_E) \cdot V_1}{t} \quad \text{in mbar} \cdot \text{l} \cdot \text{s}^{-1} \quad \text{dabei ist:}$$

- $p_B$  der Druck zu Beginn der Prüfung, in mbar;  
 $p_E$  der Druck zum Ende der Prüfung, in mbar;  
 $V_1$  das Volumen des Überwachungsraums, in Liter;  
 $t$  die Prüfzeit in Sekunden.

(3) Bei neu errichteten Tanks ist die Dichtheitsprüfung des Überwachungsraumes mit  $\geq 600$  mbar Unterdruck über mindestens 24 Stunden während oder nach der Wasserstandsprüfung durchzuführen.

(4) Die Prüfung der Funktion des Unterdruckleckanzeigers hat nach Maßgabe der Regelungen des Leckanzeigers zu erfolgen.

(5) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

### 2.2.5 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Konstruktionsdetails sowie der Ausführung und Prüfung der am Einbauort zusammengefügt und flüssigkeitsdicht verschweißten Leckschutzauskleidung aus Stahl mit den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss vom Hersteller mit einer Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO erfolgen. Diese Erklärung ist in jedem Einzelfall dem Betreiber vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.

## 3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

### 3.1 Nutzung

(1) Die mit einer Leckschutzauskleidung versehenen Flachbodentanks dürfen zur Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend Abschnitt 1 (3) unter Beachtung von Abschnitt 1 (6) und Abschnitt 1.2.3.1 verwendet werden.

(2) Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass dem Betreiber der mit einer Leckschutzauskleidung versehenen Flachbodentanks mindestens folgende Unterlagen ausgehändigt werden:

- Kopie dieses Bescheides Nr. Z-65.30-632,
- Kopie der Regelungstexte des verwendeten Unterdruckleckanzeigers mit Technischer Beschreibung des Leckanzeigers,
- Übereinstimmungserklärung gemäß Abschnitt 2.2.5.

(3) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen bleiben unberührt.

### 3.2 Unterhalt und Wartung

(1) Bei Befüllung des mit der Leckschutzauskleidung nach diesem Bescheid ausgerüsteten Flachbodentanks mit Medien, deren Temperatur  $> +30$  °C bis maximal  $+60$  °C beträgt, hat der Tank einen Restfüllstand von 10 % der maximal zulässigen Füllhöhe, mindestens jedoch 1 m aufzuweisen. Dabei darf die Temperaturdifferenz zwischen dem bereits im Tank befindlichen Medium und dem einzufüllenden Medium nicht größer sein als 10 K.

(2) Bei einer Alarmmeldung des Leckanzeigers hat der Betreiber der Anlage unverzüglich den Antragsteller oder einen anderen Fachbetrieb im Sinne von § 62 AwSV<sup>20</sup> zu benachrichtigen und mit der Feststellung der Ursache für die Alarmgabe und deren Beseitigung zu beauftragen. Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.

(3) Für eine Innenbesichtigung sind die Flachbodentanks restlos zu entleeren und zu reinigen.

<sup>20</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905).



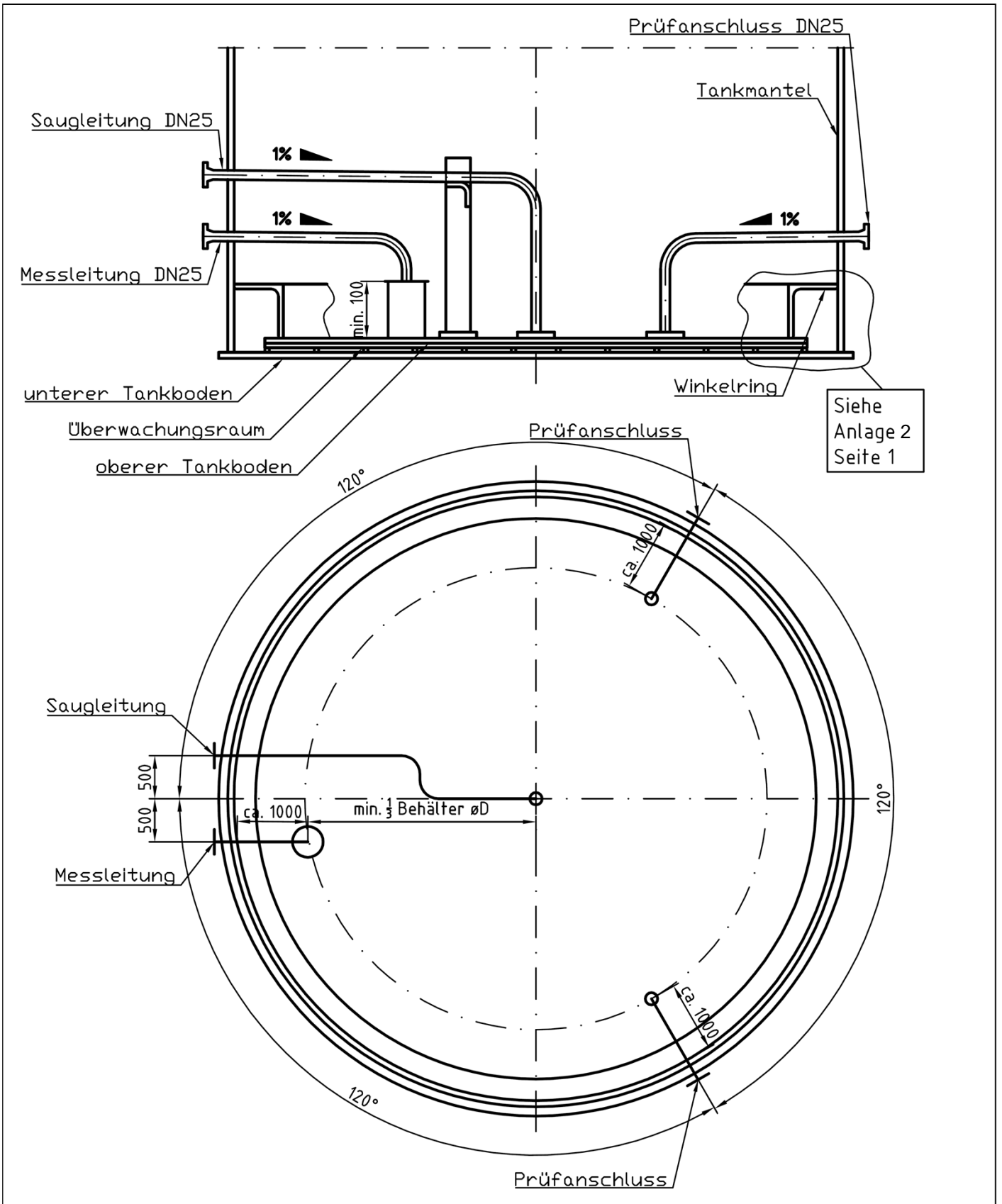
(4) Eine wechselnde Befüllung der mit der Leckschutzauskleidung ausgerüsteten Flachbodentanks mit unterschiedlichen Medien ist nur nach einer Reinigung des Behälters zulässig. Abschnitt 1.2.3.1 ist zu beachten.

(5) Die Funktionsfähigkeit der Leckschutzauskleidung ist durch Prüfung des Leckanzeigergerätes nach Maßgabe der Regelungen des verwendeten Unterdruckleckanzeigers zu prüfen.

(6) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Holger Eggert  
Referatsleiter

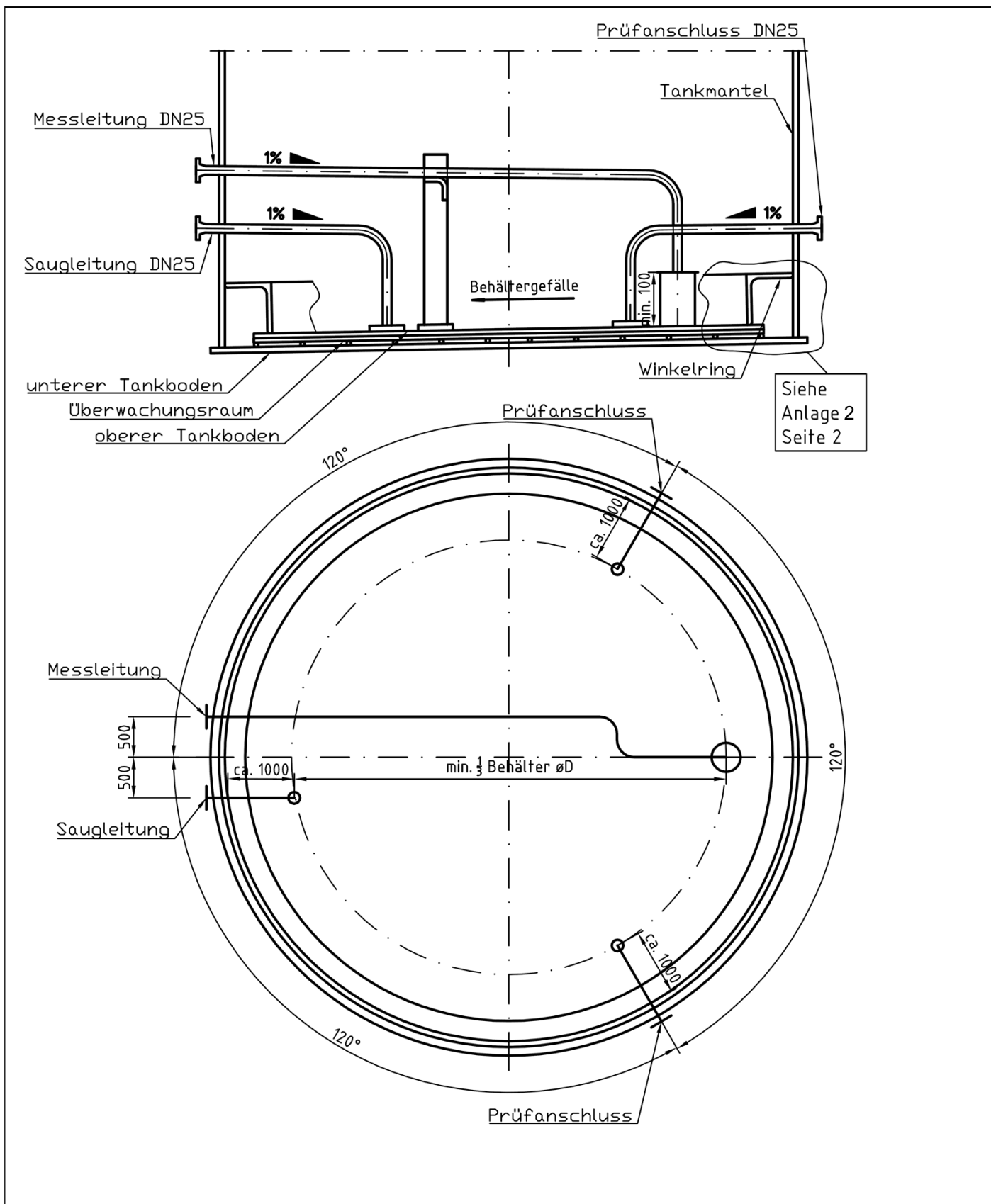
Beglaubigt  
Pöttsch



Leckschutzauskleidung aus Stahl Typ DBL-G für Flachbodentanks

Anordnung von Anschlüssen – Tank mit ebenem Boden

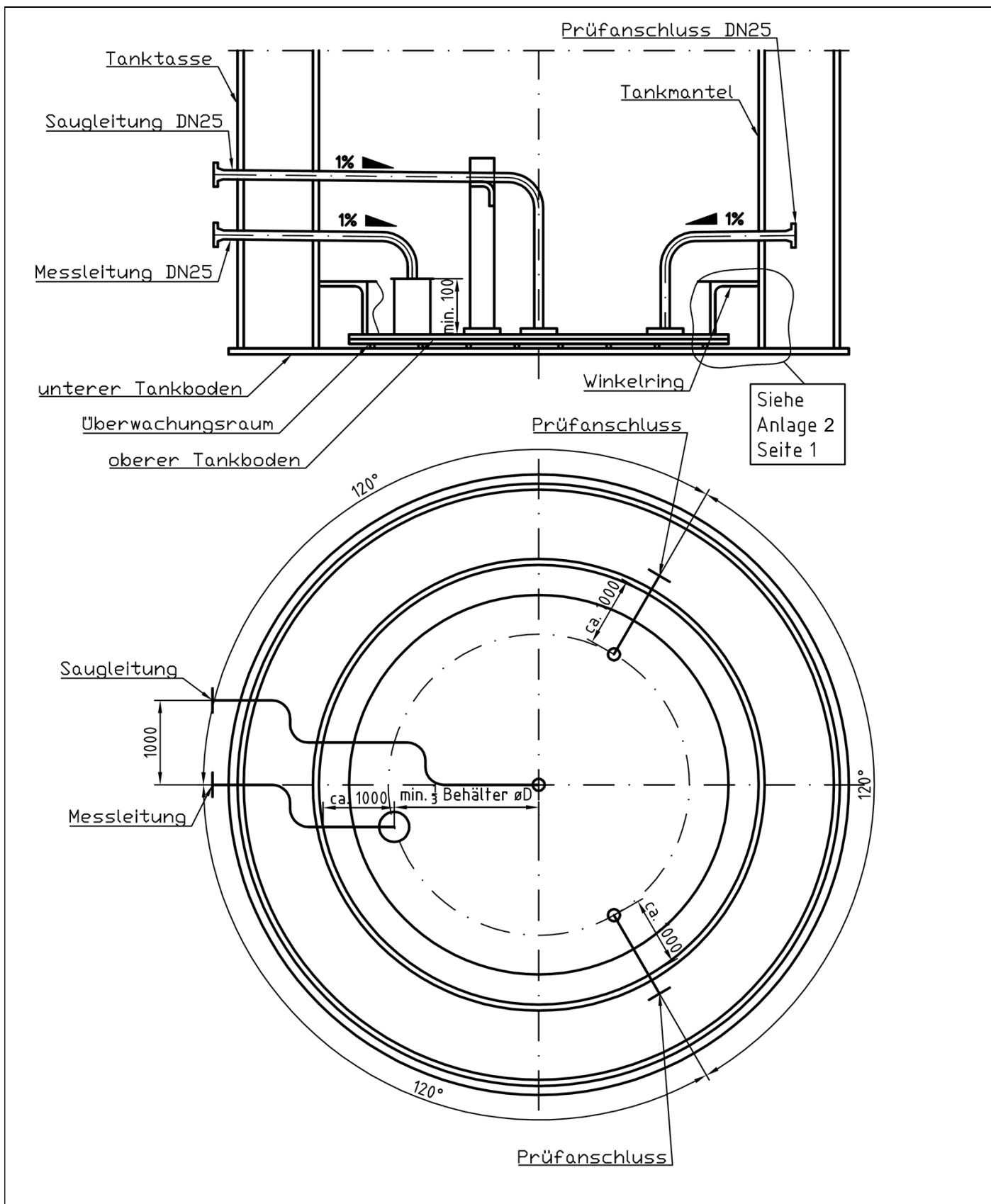
Anlage 1  
 Seite 1



Leckschutzauskleidung aus Stahl Typ DBL-G für Flachbodentanks

Anordnung von Anschlüssen – Tank mit geneigtem Boden

Anlage 1  
 Seite 2



Leckschutzauskleidung aus Stahl Typ DBL-G für Flachbodentanks

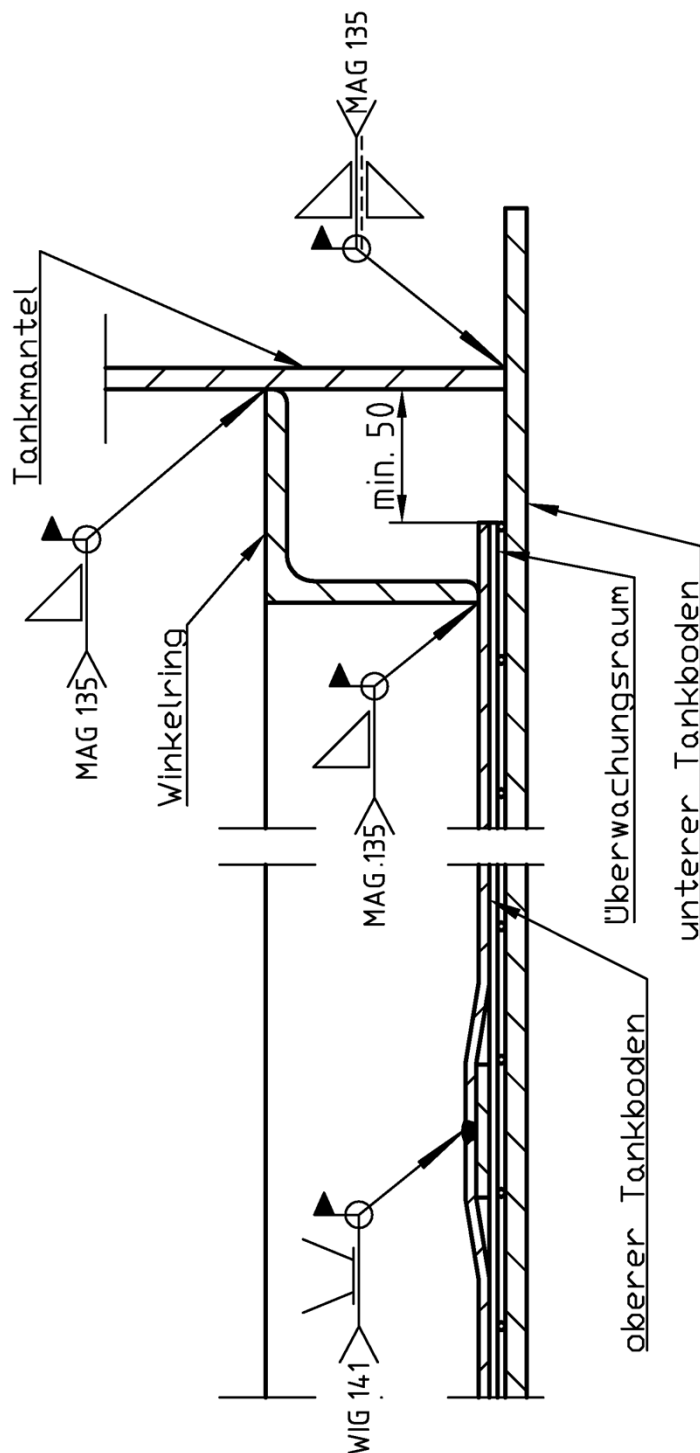
Anordnung von Anschlüssen – Tank mit ebenem Boden in Stahltasse

Anlage 1  
 Seite 3

## Überwachungsraum Typ DBL - G

Die Herstellung des Überwachungsraumes erfolgt mit  
Baustahlgewebematte Drahtdicke  $\varnothing 3\text{mm}$ ,  
Maschenweite  $50\text{mm} \times 50\text{mm}$  bis  $100\text{mm} \times 100\text{mm}$

Ausführung - Glattblech stumpf geschweißt



Leckschutzauskleidung aus Stahl Typ DBL-G für Flachbodentanks

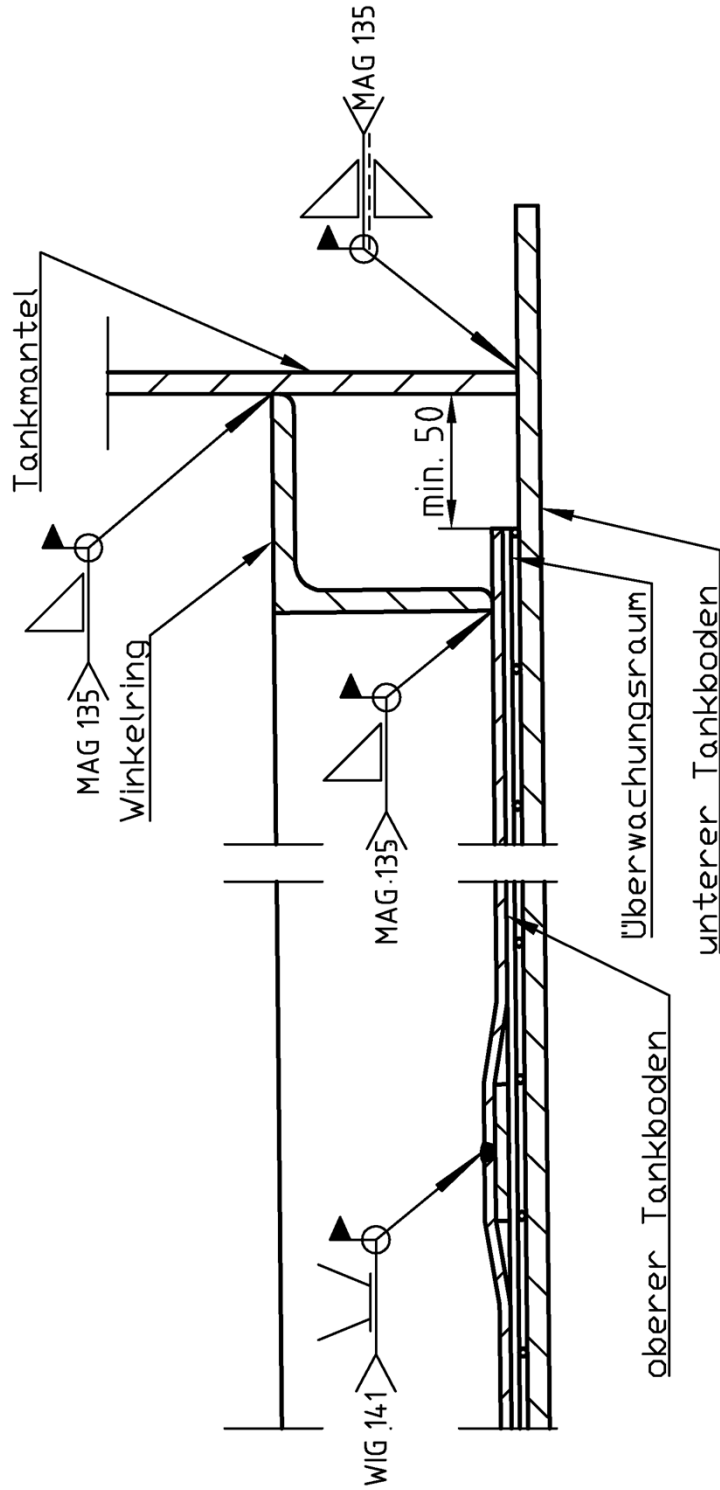
Verbindung des oberen Bodens und Boden-Mantel-Anschluss/ ebener Boden

Anlage 2  
Seite 1

**Überwachungsraum Typ DBL - G**

Die Herstellung des Überwachungsraumes erfolgt mit  
 Baustahlgewebematte Drahtdicke  $\varnothing 3\text{mm}$ ,  
 Maschenweite 50mm x 50mm bis 100mm x 100mm

Ausführung - Glattblech stumpf geschweißt

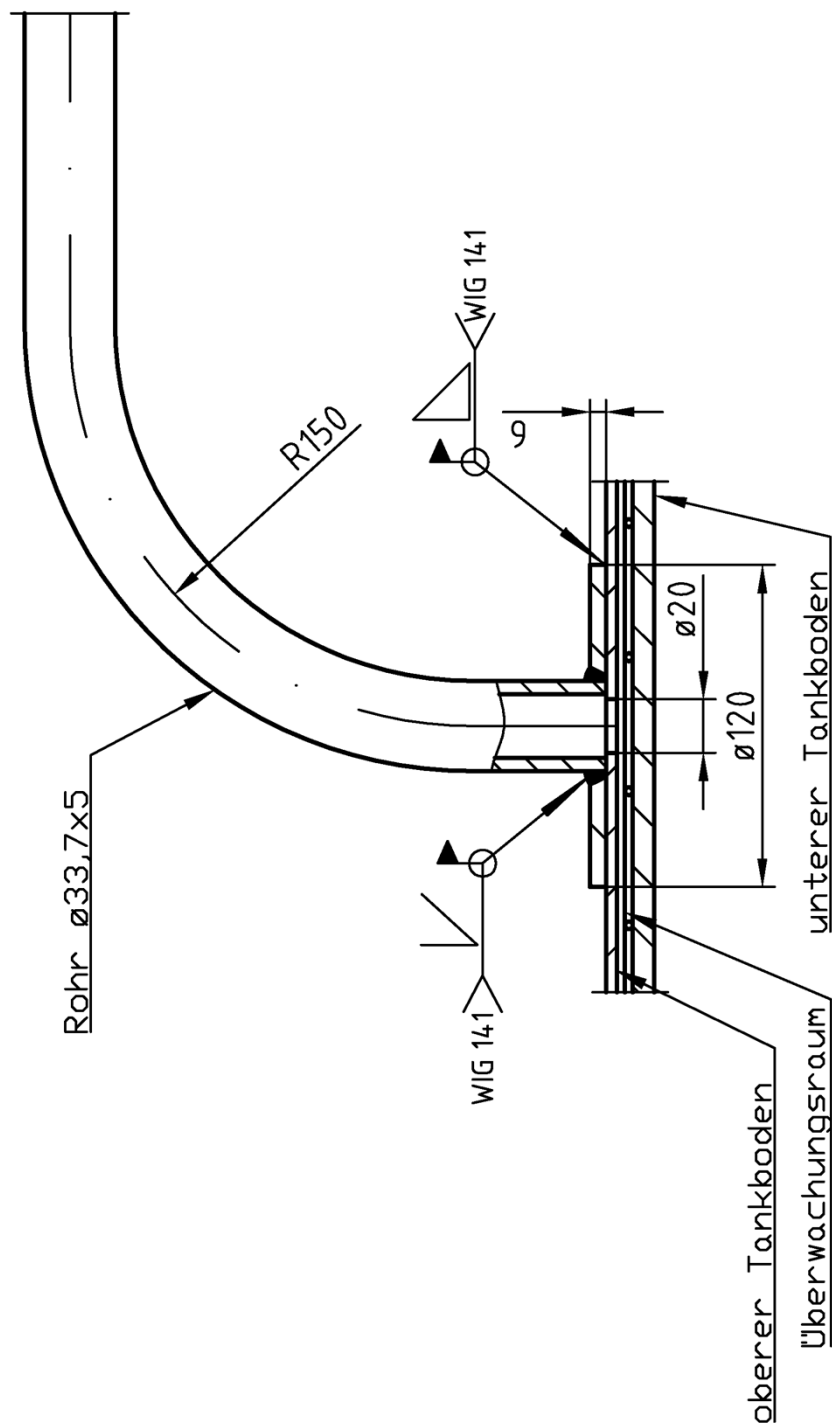


**Behältergefälle**

Leckschutzauskleidung aus Stahl Typ DBL-G für Flachbodentanks

Verbindung des oberen Bodens und Boden-Mantel-Anschluss/ ebener Boden

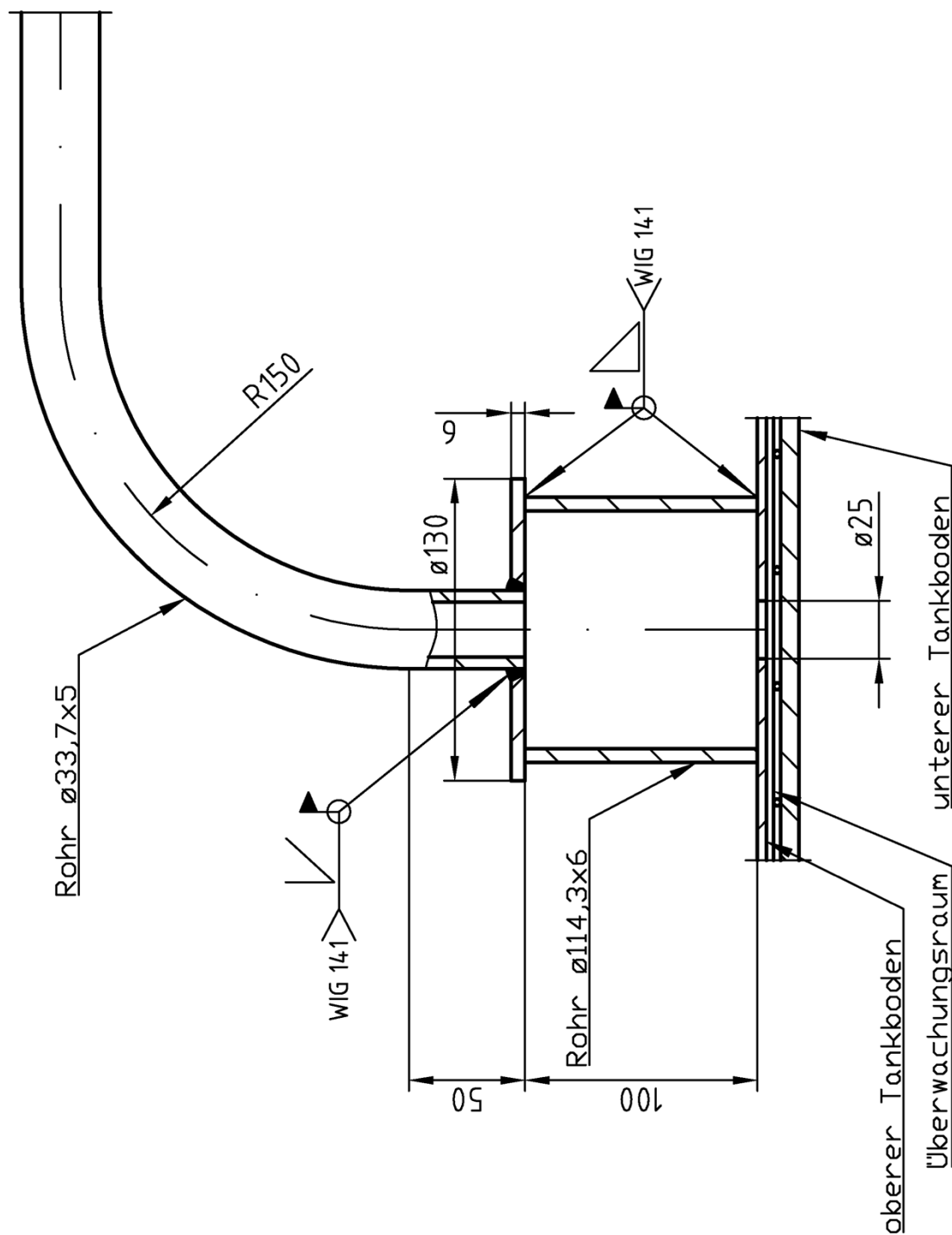
Anlage 2  
 Seite 2



Leckschutzauskleidung aus Stahl Typ DBL-G für Flachbodentanks

Saug- und Prüfanschluss an oberen Boden

Anlage 3  
Seite 1



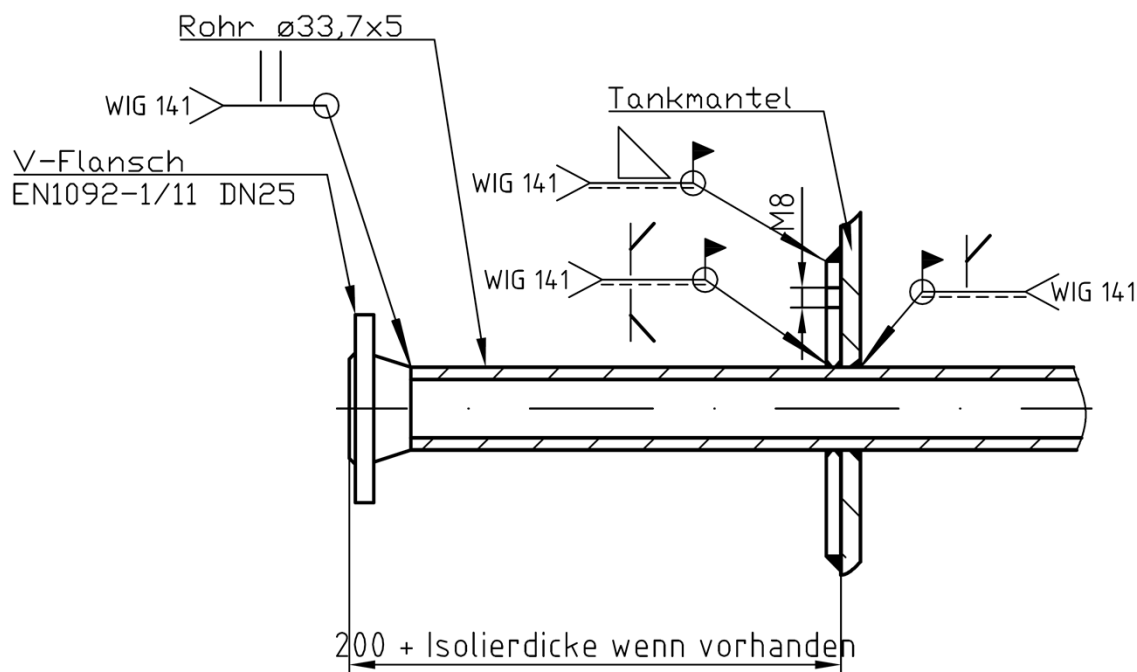
Leckschutzauskleidung aus Stahl Typ DBL-G für Flachbodentanks

Messleitungsanschluss an Vakuumboden

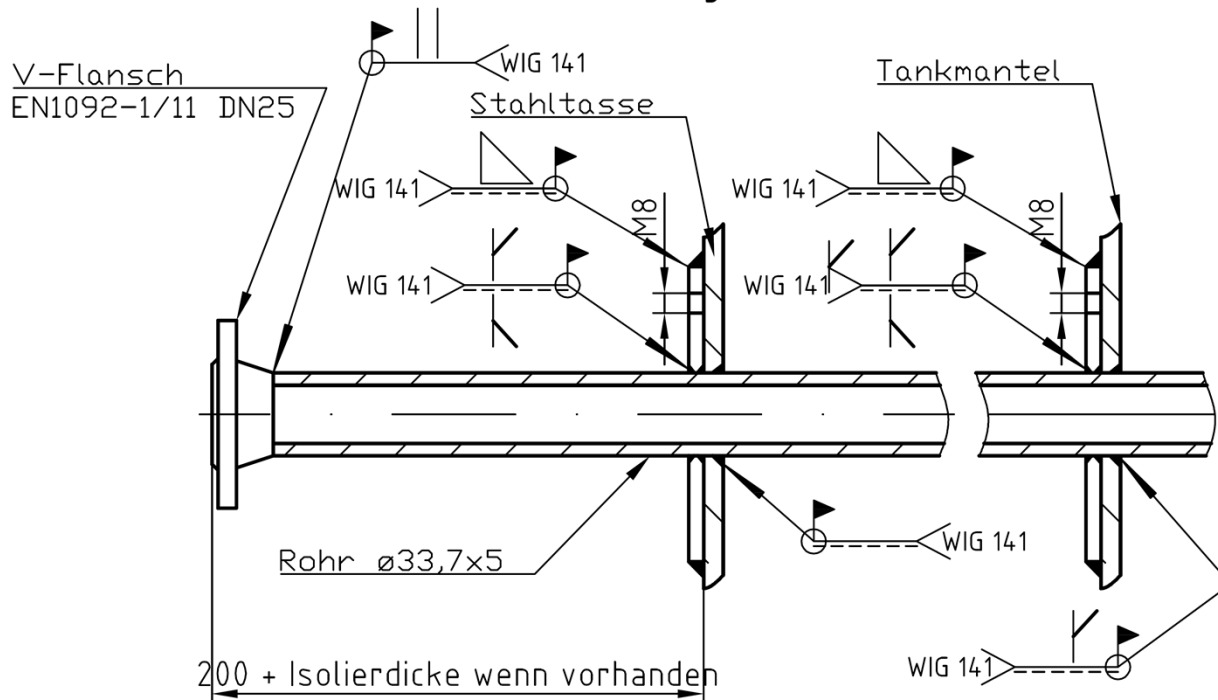
Anlage 3  
Seite 2



### Tank ohne Stahlauffangtasse



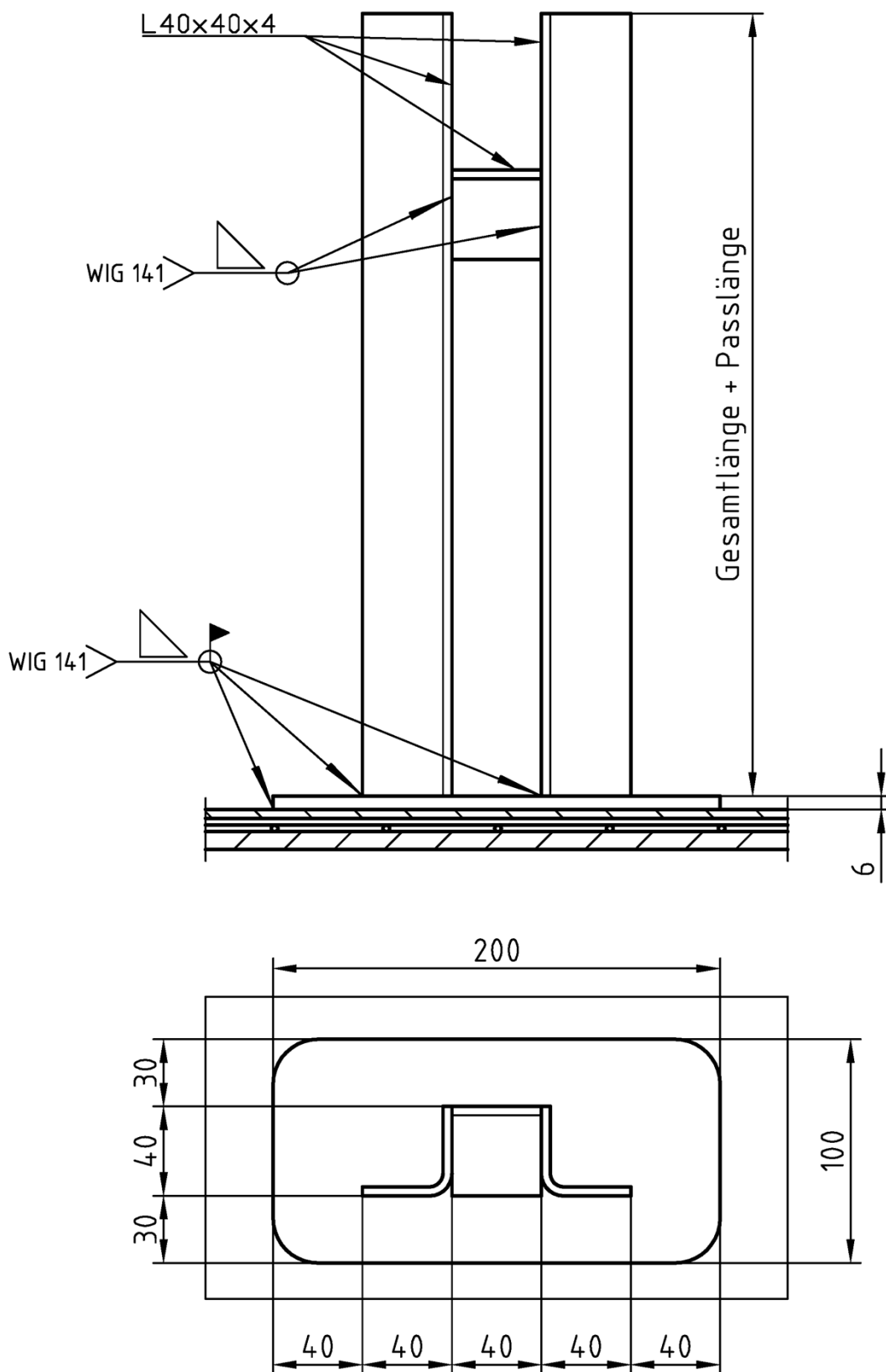
### Tank mit Stahlauffangtasse



Leckschutzauskleidung aus Stahl Typ DBL-G für Flachbodentanks

Rohrdurchführungen mit Flanschanschluss

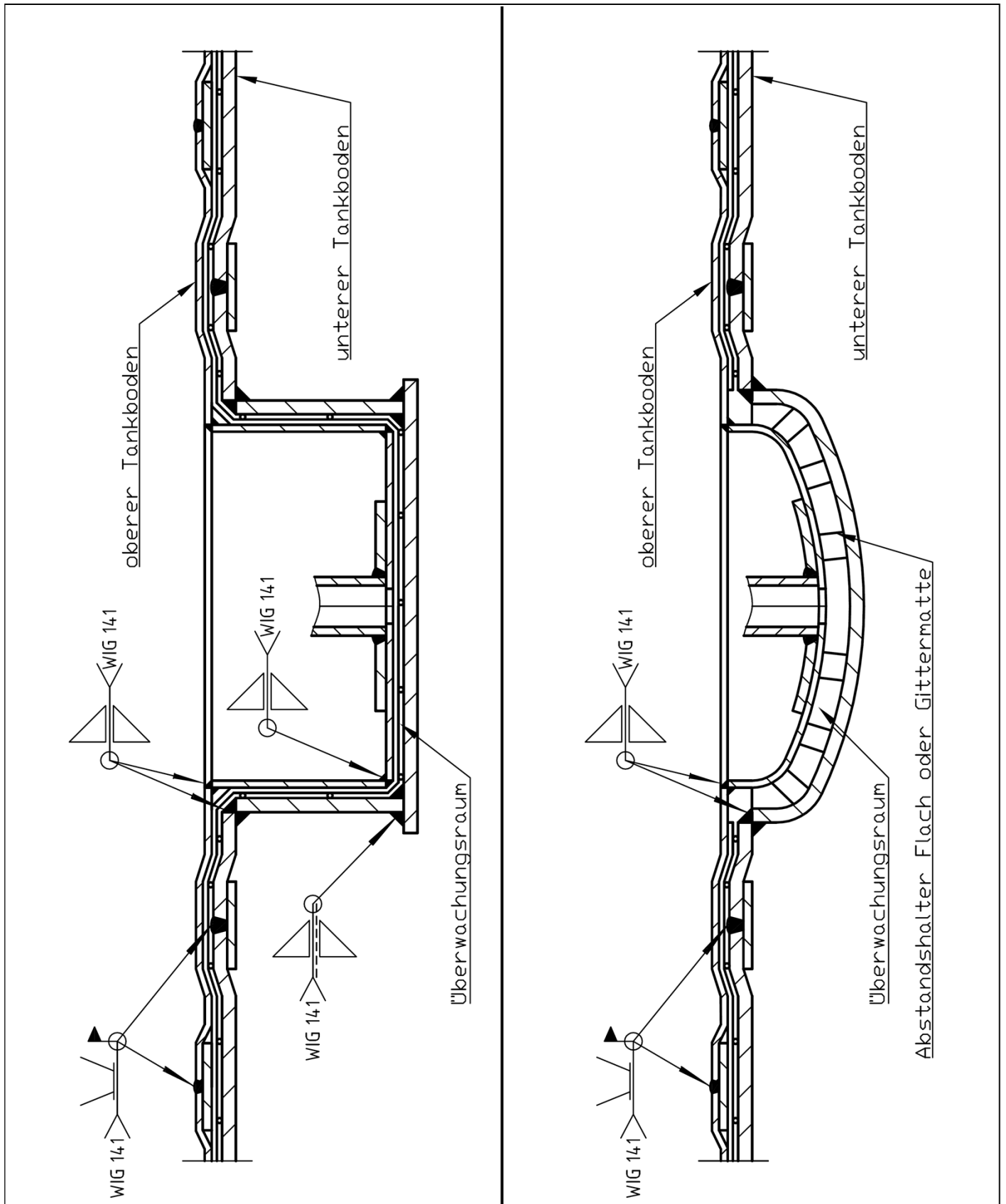
Anlage 3  
 Seite 3



Leckschutzauskleidung aus Stahl Typ DBL-G für Flachbodentanks

Rohrhalterung für Mess- oder Saugleitung

Anlage 3  
 Seite 4



Leckschutzauskleidung aus Stahl Typ DBL-G für Flachbodentanks

Saugleitungsanschluss in den verschiedenen Sumpfbodenausführungen